
Verfahrensordnung zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50 b bis § 50 d Berufsbildungsgesetz (BBiG) am Maßstab des Referenzberufs Medizinische(r) Fachangestellte(r) (MFA)

Vom 10. Dezember 2025

Aufgrund

- von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBI. S. 662) geändert worden ist,
- von § 50 c Abs. 4 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist
- der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBI. I S. 1097),

hat die Kamerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2025 die folgende Verfahrensordnung zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50 b bis § 50 d Berufsbildungsgesetz (BBiG) am Maßstab des Referenzberufs Medizinische(r) Fachangestellte(r) (MFA) beschlossen*:

* Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Berufs- und Funktionsbezeichnungen in der Regel die weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

II. Abschnitt Feststellungstandems

§ 2 Bestimmung und Zusammensetzung von Feststellungstandems

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

§ 4 Geschäftsführung

§ 5 Verschwiegenheit

III. Abschnitt Vorbereitung der Feststellungsverfahren

§ 6 Feststellungstermine und -orte

§ 7 Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder -Ergänzungsverfahren

§ 8 Zulassung, Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Ladung zum Feststellungstermin

IV. Abschnitt Durchführung der Feststellungsverfahren

§ 9 Durchführung

§ 10 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen, Verfahrensbegleitung

§ 11 Auswahl der Feststellungsinstrumente

§ 12 Nichtöffentlichkeit

§ 13 Ausweispflicht und Belehrung

§ 14 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 15 Rücktritt, Nichtteilnahme

V. Abschnitt Dokumentation der Feststellung und Beurkundung des Ergebnisses

§ 16 Niederschrift über das Feststellungsverfahren

§ 17 Inhalte der Niederschrift

§ 18 Fristen für die Bescheidung und für die Zeugniserteilung

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 20 Verfahrensunterlagen

§ 21 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Die Verfahrensvorschriften gelten für Feststellungs- und Ergänzungsverfahren, einschließlich Wiederholungsverfahren, nach § 50 b bis 50 d BBiG am Maßstab des Referenzberufes Medizinische Fachangestellte.
- (2) Verfahren im Sinne dieser Verfahrensordnung umfassen die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit von Personen, die keine formale Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten abgeschlossen haben.
- (3) Für das Verfahren werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer erhoben.

II. Abschnitt
Feststellungstandems

§ 2
Bestimmung und Zusammensetzungen von Feststellungstandems

- (1) Für die Durchführung von Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit im Referenzberuf Medizinische Fachangestellte werden von der Sächsischen Landesärztekammer Feststellungstandems bestimmt. Bei Bedarf können für einen Referenzberuf mehrere Feststellungstandems bestimmt werden
- (2) Die Mitglieder eines Feststellungstandems sowie ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der Personen, die die Sächsische Landesärztekammer für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 3 und 4 BBiG berufen hat, für mindestens ein Jahr und höchstens für die Dauer der Berufungsperiode bestimmt.
- (3) Ein Feststellungstandem besteht aus je einem Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einem Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann.
- (4) Die Mitgliedschaft in einem Feststellungstandem ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitzersäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe durch Beschluss der Kammerversammlung mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Aufsichtsbehörde) festgesetzt wird.

§ 3
Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung zu und der Durchführung von Feststellungsverfahren dürfen Angehörige der Antragstellerin nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 5. Geschwister,

6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie der Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Mitglied eines Feststellungstandems nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Sächsischen Landesärztekammer vor Beginn des Feststellungsverfahrens mitzuteilen, während des Feststellungsverfahrens der von der Sächsischen Landesärztekammer anwesenden Person. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Sächsische Landesärztekammer. Ausgeschlossene Personen dürfen das betreffende Verfahren nicht durchführen, an ihm nicht beteiligt sein und auch nicht beim Verfahren lediglich zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Durchführung des Feststellungsverfahrens zu rechtfertigen oder wird von einer Antragstellerin das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Sächsischen Landesärztekammer mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der Antragstellerin Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens nicht möglich ist, kann ein anderes Feststellungstandem gebildet werden oder eine andere zuständige Stelle ersucht werden, das Verfahren durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung des Feststellungsverfahrens aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Geschäftsleitung

(1) Die Sächsische Landesärztekammer führt die Geschäfte der Feststellungstandems und regelt die Organisation des Feststellungsverfahrens.

(2) Über die Beschlussfassungen des Feststellungstandems wird ein Protokoll geführt.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Feststellungstandems und sonstige mit dem Feststellungsverfahren befassten Personen, insbesondere Verfahrensbegleitungen nach § 50 d Absatz 3 BBiG, haben über alle Vorgänge in Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Feststellungstandem bestehen.

III. Abschnitt

Vorbereitung des Feststellungsverfahrens

§ 6

Feststellungstermine und -orte

Die Sächsische Landesärztekammer bestimmt (im Benehmen mit dem Feststellungstandem) den Termin oder die Termine sowie den Ort bzw. die Orte für die Durchführung von Feststellungsverfahren.

§ 7

Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder –Ergänzungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren gem. § 50 b BBiG ist schriftlich oder elektronisch nach den von der Sächsischen Landesärztekammer bestimmten Formularen zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis des Wohnsitzes und des Geburtsdatums,
2. Nachweise über die Inhalte und die Dauer der beruflichen Tätigkeit im Referenzberuf und
3. eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, z. B. durch eine Selbsteinschätzung.

(3) Im Falle eines Antrags auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit nach § 50 b Absatz 4 BBiG oder auf Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit nach § 50 d BBiG sind Nachweise über die berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs, welche die im Antrag bezeichneten erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen, beizufügen sowie die Darlegung nach Absatz 2 Nr. 3 auf diese zu beziehen.

(4) Wird ein Ergänzungsverfahren nach § 50 b Absatz 5 BBiG beantragt, genügt die Darlegung zur Glaubhaftmachung des Erwerbs der beruflichen Handlungsfähigkeit in dem Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit, auf welchen sich das Ergänzungsverfahren bezieht.

(5) Wird ein Feststellungsverfahren für Menschen mit Behinderungen nach § 50 d BBiG beantragt, ist zudem ein Nachweis der Behinderung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX beizufügen. Sofern eine Verfahrensbegleitung nach § 50 d Absatz 3 BBiG benannt wird, ist nachzuweisen, dass diese mit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist.

§ 8

Zulassung, Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Ladung zum Feststellungstermin

(1) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Sächsische Landesärztekammer.

(2) Die Sächsische Landesärztekammer ist örtlich zuständig, sofern die Antragstellerin im Freistaat Sachsen

1. in einem Arbeitsverhältnis steht oder
2. ihren Wohnsitz hat.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Antragstellerin rechtzeitig schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Antragstellerin schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die zum Feststellungsverfahren zugelassene Person ist im Benehmen mit dem Feststellungsstandem zum jeweiligen Termin mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu laden. Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Bescheid enthält die Angabe von Zeit, Ort sowie der ausgewählten Feststellungsinstrumente einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel.

(5) Die Zulassung kann von der Sächsischen Landesärztekammer bis zur Bekanntgabe des Feststellungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

IV. Abschnitt **Durchführung der Feststellungsverfahren**

§ 9 **Durchführung**

(1) Die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit erfolgt nach Maßgabe der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung (BBFVerfV).

(2) Das Feststellungsverfahren wird im Wechsel von dem jeweils zuständigen Feststeller aus dem Feststellungstandem durchgeführt. Die zweite Person des Feststellungstandems (Beisitzer) sitzt der Durchführung bei, unterstützt und dokumentiert diese. Die Feststellung des Umfangs der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit obliegt dem jeweiligen Feststeller.

(3) Bei der Dokumentation kann zusätzlich ein hauptamtlicher Mitarbeiter im Feststellungsverfahren mitwirken.

(4) Feststellungsverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 10 **Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen, Verfahrensbegleitung**

(1) Bei der Durchführung von Feststellungsverfahren nach § 50 b BBiG sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies gilt je nach den Einzelfallumständen insbesondere für die Dauer des Feststellungsverfahrens, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter (wie z. B. Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Feststellung (§ 7) nachzuweisen. Vorschläge für die Art der Hilfeleistung oder Hilfsmittel sollen mit dem Antrag verbunden werden.

(2) Verfahrensbegleitende nach § 50 d Absatz 3 BBiG dürfen bei der Teilnahme an einem Feststellungsverfahren keinen eigenen Beitrag zu Leistungen der Antragstellerin erbringen. Im Falle eines Eingriffs in die Eigenständigkeit der Leistungserbringung sind sie von der Verfahrensteilnahme auszuschließen.

§ 11 **Auswahl der Feststellungsinstrumente**

(1) Der Feststeller wählt die geeigneten Feststellungsinstrumente aus.

(2) Sofern durch die zuständigen Stellen eine gemeinsame Festlegung von Feststellungsinstrumenten erfolgt ist, ist diese von dem Feststeller zu beachten.

§ 12 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Feststellungsverfahren sind nicht öffentlich. Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Sächsischen Landesärztekammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Sächsischen Landesärztekammer können anwesend sein. Das Feststellungstandem kann im Einvernehmen mit der Sächsischen Landesärztekammer andere Personen als Gäste zulassen. An der Würdigung der Leistungen dürfen keine Gäste beteiligt sein.

(2) Die in § 10 Absatz 1 und 2 bezeichneten weiteren Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Verfahrensablauf zu enthalten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt nicht in Bezug auf die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben der Aufsichtsbehörde, der Sächsischen Landesärztekammer oder in Bezug auf die Wahrnehmung von Aufgaben des Berufsbildungsausschusses als solches.

§ 13 Ausweispflicht und Belehrung

Die Antragstellerin sowie die nach § 50 d Absatz 3 BBiG benannten Verfahrensbegleitenden haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn des Feststellungsverfahrens über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 14 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine Antragstellerin, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch einer anderen Antragstellerin, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während des Feststellungstermins festgestellt, dass eine Antragstellerin eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt festzustellen und vom Beisitz zu protokollieren. Die Antragstellerin setzt das Feststellungsverfahren vorbehaltlich der Entscheidung des Feststellungstandems über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird für die von der Täuschungshandlung betroffene Leistung festgestellt, dass die berufliche Handlungsfähigkeit nicht vorliegt. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Feststeller das Nichtvorliegen der beruflichen Handlungsfähigkeit für das gesamte Feststellungsvorfahren feststellen und den Antrag auf Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit ablehnen.

(4) Behindert eine Antragstellerin durch ihr Verhalten das Feststellungsverfahren so, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren auszuschließen. Die Entscheidung hierüber wird unverzüglich vom Feststeller getroffen und vom Beisitz protokolliert. Gleches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor der Entscheidung des Feststellers nach den Absätzen 3 und 4 ist die Antragstellerin anzuhören.

§ 15 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Antragstellerin kann vor Beginn des Feststellungsverfahrens durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt das Feststellungsverfahren als nicht durchgeführt.

(2) Versäumt die Antragstellerin einen Termin des Feststellungsverfahrens, so werden bereits erbrachte Leistungen gewürdigt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn des Feststellungsverfahrens oder nimmt die Antragstellerin an dem Feststellungsverfahren nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird der Antrag abgelehnt.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt der Sächsischen Landesärztekammer.

V. Abschnitt Dokumentation der Feststellung und Beurkundung des Ergebnisses

§ 16 Niederschrift über das Feststellungsverfahren

(1) Das Feststellungsverfahren ist von dem Beisitzer bzw. dem hauptamtlichen Mitarbeiter der Sächsischen Landesärztekammer nach Maßgabe des § 6 BBFVerfV in einer Niederschrift auf den Formularen der Sächsischen Landesärztekammer zu dokumentieren.

(2) Die Beratung über die einzelnen Leistungen, die Festsetzung einzelner Feststellungsergebnisse sowie die Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Feststeller erfolgen unter Ausschluss der Antragstellerin.

(3) Das Ergebnis der Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Feststellungstandems zu unterzeichnen und der Sächsischen Landesärztekammer ohne schuldhafte Zögern (unverzüglich) zuzuleiten.

§ 17 Inhalte der Niederschrift

Die Niederschrift muss im Sinne einer Verfahrensdokumentation enthalten:

1. den Ort und Tag der Sitzung bzw. Feststellung,
2. die Namen der Mitglieder des Feststellungstandems,
3. die vom Feststellungsantrag umfassten berufsprofilbildgebenden Berufsbildpositionen des Referenzberufes MFA
4. die vom Feststeller für die Berufsbildposition jeweils ausgewählten Feststellungsinstrumente,
5. Angaben zu den jeweils berücksichtigten integrativen Berufsbildpositionen,
6. Angaben zu den konkreten Aufgabenstellungen,
7. Angaben zu den jeweiligen Leistungen der Antragstellerin,
8. ein begründetes Feststellungsergebnis für jede berufsprofilbildgebende Berufsbildposition und
9. ein begründetes Gesamtergebnis im Rahmen einer Gesamtwürdigung auf der Grundlage der Leistungen der Antragstellerin in allen ausgewählten Feststellungsinstrumenten.

§ 18
Fristen für die Bescheidung und für die Zeugniserteilung

- (1) Das Feststellungstandem soll der Antragstellerin zum Abschluss des Feststellungsverfahrens mitteilen, ob eine vollständige, überwiegende – im Fall des § 50d BBiG teilweise – oder keine Vergleichbarkeit festgestellt wurde.
- (2) Die Sächsische Landesärztekammer erteilt der Antragstellerin spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Feststellungstermins das Zeugnis oder den Bescheid über die nachgewiesene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit.

VI. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 19
Rechtsbehelfsbelehrung

Die Antragstellerin belastende Maßnahmen und Entscheidungen der Sächsischen Landesärztekammer sind bei ihrer elektronischen oder schriftlichen Bekanntgabe an die Antragstellerin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 20
Verfahrensunterlagen

Auf Antrag ist der Antragstellerin binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Feststellungsverfahrensunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen oder elektronisch vorliegenden Verfahrensunterlagen sowie die Niederschriften nach § 17 sind ein Jahr aufzubewahren. Bescheide und Zeugnisse sind zehn Jahre nach Bekanntgabe aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Feststellungszeugnisses oder -bescheids nach § 18. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt. Die Aufbewahrung in elektronischer Form ist zulässig.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, 12. November 2025

Erik Bodendieck
 Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
 Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2025, Az. 31-5014/125/1-2025/326862, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Verfahrensordnung zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50 b bis § 50 d Berufsbildungsgesetz (BBiG) am Maßstab des Referenzberufs Medizinische(r) Fachangestellte(r) (MFA) wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden, 10. Dezember 2025

Erik Bodendieck
Präsident